

AMTLICHE MITTEILUNG

Nr.: 926

Veröffentlicht am: 01.07.2024

Satzung zum Verfahren von FeedbackPLUS –
Dein Raum für Feedback und Ideen

Herausgeber:

Präsidentin
Hochschule RheinMain
Postfach 3251
65022 Wiesbaden

Redaktion:

Abteilung VIII
Rainer Scholl
E-Mail: rainer.scholl@hs-rm.de

BEKANNTMACHUNG

Nach § 1 der Satzung der Hochschule RheinMain zur Bekanntmachung ihrer Satzungen vom 04. Juni 2013 (StAnz. vom 29.7.2013, S. 929) wird die Satzung zum Verfahren von FeedbackPLUS – Dein Raum für Feedback und Ideen der Hochschule RheinMain hiermit bekanntgegeben.

Wiesbaden, 01.07.2024

Prof. Dr. Eva Waller
Präsidentin

SATZUNG ZUM VERFAHREN VON FEEDBACKPLUS – DEIN RAUM FÜR FEEDBACK UND IDEEN

Aufgrund von § 36 Abs. 3 S. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HessHG) vom 14.12.2021 (GVBl. S. 931) beschließt und erlässt der Senat der Hochschule RheinMain die Satzung zum Verfahren von FeedbackPLUS – Dein Raum für Feedback und Ideen am 18.06.2024 (sie ersetzt die Satzung zum Verfahren des Feedbackmanagements vom 14.12.2020, AM Nr.: 714).

INHALT

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Zweck
- § 4 Organisation und Verfahren
- § 5 Arten personenbezogener Daten
- § 6 Verarbeitung personenbezogener Daten
- § 7 Mitwirkungspflicht
- § 8 Berichterstattung und Veröffentlichung
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 GELTUNGSBEREICH

- (1) Die Satzung regelt die Grundsätze von FeedbackPLUS
 1. zur Sicherung der Qualität im Bereich Studium und Lehre an der Hochschule RheinMain (HSRM) (§ 14 Abs. 3 HessHG) durch die Annahme von Beschwerden und Feedbacks von Studierenden, Studieninteressierten und Alumnis der HSRM und
 2. zur systematischen Erfassung und Bewertung von Anregungen und innovativen Ideen der Mitglieder und Angehörigen der HSRM (§37 Abs. 1 + 7 HessHG).
- (2) Diese Satzung regelt die damit verbundene Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne von Art. 4 Nr. 1 Datenschutzgrundverordnung durch FeedbackPLUS. Es werden keine Daten zum Zwecke der Ressourcenzuteilung einschließlich der Ausstattung von Fachbereichen verarbeitet.

§ 2 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

(1) Unter Feedback sind Fragen, Lob, Kritik, Anregungen und Ideen zu verstehen.

1. Fragen, Lob, Kritik und Anregungen sind Hinweise, die im bestehenden System an bestimmte Personen oder Organisationseinheiten adressiert werden können. Es ist eine Zuständigkeit identifizierbar, an die das Feedback zu adressieren ist.
2. (Innovative) Ideen beinhalten etwas Neues, das es bisher nicht an der HSRM gab. Dabei steht die Zuständigkeit der betroffenen Person oder Organisationseinheit nicht eindeutig fest, weil die innovative Idee Berührungspunkte zu einer oder mehrere(n) Schnittstelle(n) bzw. Organisationseinheit(en) aufweist.

§ 3 ZWECK

(1) FeedbackPLUS ist ein Verfahren zur Bearbeitung von Anliegen und innovativen Ideen. Es dient

1. der systematischen Erfassung und Bearbeitung von Beschwerden und Feedback der Studierenden (gemäß § 14 Abs. 3 HessHG), Studieninteressierten und Alumnis der HSRM,
2. ergänzend zu anderen Evaluationsverfahren der Sicherung und kontinuierlichen Verbesserung der Qualität der Aufgabenerfüllung in Studium und Lehre, insbesondere zur Verbesserung der Studienbedingungen,
3. der individuellen Unterstützung von Studieninteressierten, Studierenden und Alumni,
4. der Rechenschaftslegung gegenüber der Öffentlichkeit,
5. der Verbesserung des Arbeitsumfelds oder der Identifikation für Mitglieder und Angehörige der HSRM mit der Hochschule und
6. der Schaffung eines Rahmens für Anknüpfungspunkte sowie der Vernetzung, um Transparenz für den Ideenbereich für Mitglieder und Angehörige der HSRM zu ermöglichen.

§ 4 ORGANISATION UND VERFAHREN

(1) Das Präsidium benennt mindestens eine Feedbackbegleitende oder einen Feedbackbegleitenden. Sie sind in ihrer Tätigkeit weisungsfrei. Die Feedbackbegleitenden sind zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß der Datenschutz-

Grundverordnung und dem Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz verpflichtet.

- (2) Darüber hinaus verpflichtet sich FeedbackPLUS nach dem Selbstverständnis des „bundesweiten Netzwerks der Beschwerde- und Verbesserungsmanager*innen sowie der Ombudspersonen in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen“ (BeVeOm) zu arbeiten. Die Handlungsprinzipien des Selbstverständnisses sind Unabhängigkeit, Vertraulichkeit, Neutralität bzw. Allparteilichkeit und Wertschätzung.
- (3) Die Anliegen und innovativen Ideen sind an die Feedbackbegleitenden zu richten.
 1. Die Feedbackbegleitenden prüfen Fragen, Lob, Kritik und Anregungen auf ihre Plausibilität. Bei der Plausibilitätsprüfung wird begutachtet, ob der Sachverhalt relevant, glaubhaft, ernstgemeint und auf die Sachebene bezogen ist. Sind diese Aspekte nicht direkt ersichtlich, werden Rückfragen zum besseren Verständnis gestellt. Gelingt dies nicht, wird das Feedback nicht weiterbearbeitet. Der Umgang mit personenbezogener Kritik an Beschäftigten, die dem Hessischen Personalvertretungsgesetz (HPVG) unterliegen, wird in der Dienstvereinbarung über die Bearbeitung von Feedback und die Grundsätze der Bewertung von anerkannten Ideen im Rahmen FeedbackPLUS geregelt. Die Anregung wird in anonymisierter Form zur Klärung an die im Feedback adressierte Person oder Organisationseinheit übermittelt. Sofern eine Anonymisierung des Feedbacks nicht möglich ist, darf dessen Übermittlung an die im Feedback adressierte Person nur mit Einwilligung des Feedbackgebenden erfolgen. Soweit die Zuordnung des Feedbackthemas zu einer Person oder Organisationseinheit der HSRM nicht möglich ist, können die Feedbackbegleitenden Rückfragen bei in Betracht kommenden Personen oder Organisationseinheiten zur Aufklärung der Zuständigkeit stellen. Die Feedbackbegleitenden teilen dem Feedbackgebenden das Ergebnis dieser Feststellung mit.
 2. Die Feedbackbegleitenden führen bei innovativen Ideen eine Legalitäts- und Praktikabilitätsprüfung anhand einer Bewertungsmatrix durch. Die Legalitäts- und Praktikabilitätsprüfung wird fortlaufend evaluiert. Besteht eine eingereichte Idee diese Prüfung nicht, so ist sie nicht weiter zu verfolgen. Sie nehmen bei der Bearbeitung innovativer Ideen Kontakt zu möglich betroffenen Organisationseinheiten auf und vernetzen diese untereinander. Die Feedbackbegleitenden bewirken einen Präsidiumsbeschluss (o. ä.), soweit dies für die weitere Bearbeitung der Idee notwendig ist. Sie initiieren die Implementierung der innovativen Idee und arbeiten mit den möglich betroffenen Organisationseinheiten die Zuständigkeit für deren Umsetzung aus. Der Personalrat ist bei der Umsetzung von Ideen zu beteiligen, sofern seine Beteiligungsrechte gem. HPVG von der Umsetzung der Idee berührt werden. Die spätere Umsetzung der bewilligten Idee obliegt nicht FeedbackPLUS.

§ 5 ARTEN PERSONENBEZOGENER DATEN

Die Feedbackbegleitenden dürfen die nachfolgenden personenbezogenen Daten verarbeiten, sofern es zur Erfüllung der Zwecke nach §3 erforderlich ist.

- (1) personenbezogene Daten der Feedbackgebenden
 1. Anrede, Name und Vorname,
 2. Geschlecht,
 3. Anschrift, Telefonnummer und E-Mailadresse,
 4. Status
 - a. Studieninteressierte,
 - b. Studierende
 - c. Alumni,
 - d. weitere Hochschulangehörige,
 - e. sonstige Personen,
 5. Studiengang, Fachsemester und angestrebter Studienabschluss oder
 6. abgeschlossenes Studium.
- (2) personenbezogene Daten der vom Feedback betroffenen Personen
 1. Anrede, Name und Vorname,
 2. Geschlecht,
 3. dienstliche Anschrift, Telefonnummer und E-Mailadresse,
 4. Organisationseinheit,
- (3) Inhalt des Feedbacks.

§ 6 VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

- (1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Erfüllung des Zwecks nach § 3 Nr. 1 erfolgt auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. e Datenschutz-Grundverordnung, § 3 Abs. 1 Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz und § 14 Abs. 3 Hessisches Hochschulgesetz.
- (2) Zur Erfüllung der Zwecke nach § 3 Nr. 2 bis 6 dürfen personenbezogene Daten der Feedbackgebenden auf der Grundlage ihrer Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. a Datenschutz-Grundverordnung verarbeitet werden. Die Einwilligung ist in geeigneter Weise zu dokumentieren. Die Erhebung personenbezogener Daten erfolgt durch Auswertung schriftlicher oder elektronisch gespeicherter Unterlagen (Webformular) sowie durch fernmündliche und persönliche Gespräche mit dem Feedbackgebenden.

- (3) Die von Feedback betroffenen Personen erhalten das Feedbackthema in anonymisierter Form. Personenbezogene Daten der Feedbackgebenden werden nur mit deren Einwilligung an die vom Feedback betroffenen Personen weitergeleitet.
- (4) Die personenbezogenen Daten der Feedbackgebenden und der vom Feedback betroffenen Person sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu anonymisieren, spätestens jedoch nach Abschluss der Feedbackbearbeitung.
- (5) Im Falle von innovativen Ideen darf mit Einwilligung der Ideengebenden deren Ideen zusammen mit ihren personenbezogenen Daten gespeichert und von der Anonymisierung abgesehen werden.

§ 7 MITWIRKUNG

Die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule sind zur Mitwirkung an der Erfüllung der Aufgabe nach § 14 Abs. 3 HessHG angehalten.

§ 8 BERICHTERSTATTUNG UND VERÖFFENTLICHUNG

- (1) Zum Zwecke der Berichterstattung dürfen die anonymisierten Anliegen und innovativen Ideen und der daraus abgeleiteten Maßnahmen statistisch ausgewertet werden. Zum Ende eines jeden Semesters wird eine statistische Auswertung über FeedbackPLUS erstellt (Tätigkeitsbericht). Diesen Bericht erhalten
 1. die Mitglieder des Senats,
 2. die Dekanate,
 3. der Gesamtpersonalrat und
 4. der Allgemeine Studierendenausschuss.
- (2) Die anonymisierten Inhalte des Feedbacks sowie der Tätigkeitsbericht werden semesterweise veröffentlicht. In folgenden Formaten kann die Veröffentlichung erfolgen:
 1. öffentliche Sitzung,
 2. Einstellung in elektronische Netze,
 3. Aushang im Fachbereich oder Organisationseinheit und
 4. Herausgabe eines Berichts in gedruckter Form.

§ 9 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zum Feedbackmanagement (AM Nr.: 714) außer Kraft.